

Ein Königl. Sozialen-Reglement für das Zerstreuungswesen

1. Der Zweck dieses Reglements ist es, die Zerstreuungswesen in der Provinz zu ordnen und zu verbessern, so dass sie für die Bevölkerung von Nutzen und Vergnügen sein können.

2. Die Zerstreuungswesen sind in drei Klassen eingeteilt: a) in öffentliche, b) in halböffentliche und c) in private.

3. Die öffentlichen Zerstreuungswesen sind diejenigen, die von der Regierung oder von einer Behörde eingerichtet sind.

4. Die halböffentlichen Zerstreuungswesen sind diejenigen, die von einer Behörde oder von einer Vereinigung von Bürgern eingerichtet sind.

5. Die privaten Zerstreuungswesen sind diejenigen, die von einem einzelnen Bürger eingerichtet sind.

6. Die öffentlichen Zerstreuungswesen sind in drei Klassen eingeteilt: a) in Museen, b) in Bibliotheken und c) in Theater.

7. Die halböffentlichen Zerstreuungswesen sind in zwei Klassen eingeteilt: a) in Bibliotheken und b) in Theater.

8. Die privaten Zerstreuungswesen sind in zwei Klassen eingeteilt: a) in Bibliotheken und b) in Theater.

9. Die öffentlichen Zerstreuungswesen sind in drei Klassen eingeteilt: a) in Museen, b) in Bibliotheken und c) in Theater.

10. Die halböffentlichen Zerstreuungswesen sind in zwei Klassen eingeteilt: a) in Bibliotheken und b) in Theater.

11. Die privaten Zerstreuungswesen sind in zwei Klassen eingeteilt: a) in Bibliotheken und b) in Theater.

12. Die öffentlichen Zerstreuungswesen sind in drei Klassen eingeteilt: a) in Museen, b) in Bibliotheken und c) in Theater.

13. Die halböffentlichen Zerstreuungswesen sind in zwei Klassen eingeteilt: a) in Bibliotheken und b) in Theater.

14. Die privaten Zerstreuungswesen sind in zwei Klassen eingeteilt: a) in Bibliotheken und b) in Theater.

15. Die öffentlichen Zerstreuungswesen sind in drei Klassen eingeteilt: a) in Museen, b) in Bibliotheken und c) in Theater.

16. Die halböffentlichen Zerstreuungswesen sind in zwei Klassen eingeteilt: a) in Bibliotheken und b) in Theater.

17. Die privaten Zerstreuungswesen sind in zwei Klassen eingeteilt: a) in Bibliotheken und b) in Theater.

18. Die öffentlichen Zerstreuungswesen sind in drei Klassen eingeteilt: a) in Museen, b) in Bibliotheken und c) in Theater.

19. Die halböffentlichen Zerstreuungswesen sind in zwei Klassen eingeteilt: a) in Bibliotheken und b) in Theater.

20. Die privaten Zerstreuungswesen sind in zwei Klassen eingeteilt: a) in Bibliotheken und b) in Theater.

Die Burg zur Mark

Von Dr. Josef Lappe, Lüben.

Die jüngere Linie und Hauptlinie der Grafen von Mark (nach der Katastrophe des 17. Jahrhunderts) hatte sich um das Jahr 1200 in der Burg Mark bei Hamm niedergelassen, nach der sie dann ihren Namen „Grafen von der Mark“ führten. Von dort aus beherrschten sie fast 200 Jahre auch das südliche Markland. So möge denn hier folgender Abschnitt aus dem soeben erschienenen Lappe'schen Werk über die Stadt Hamm Platz finden. Die Schriftleitung.

Wo heute die mächtig aufstrebende Industrie steht, dehnte sich ursprünglich Weideland aus, auf das die angrenzenden Bauern ihre Herden trieben. Ringsherum lagen nämlich Einzelhöfe, die weiter südlich an die geschlossenen Dörfer des Sallweges stießen, so daß sich in diesem Räume zwei grundverschiedene Siedlungsformen schieden. Die Einzelhöfe lagen in verstreuten Gruppen, die Dörfer dagegen in zusammenhängenden Gruppen. Die Einzelhöfe waren meistens kleine, einfache Gebäude, die aus Holz oder Lehm erbaut waren. Die Dörfer dagegen waren meistens aus Stein erbaut und hatten eine Kirche oder eine Kapelle. Die Einzelhöfe waren meistens kleine, einfache Gebäude, die aus Holz oder Lehm erbaut waren. Die Dörfer dagegen waren meistens aus Stein erbaut und hatten eine Kirche oder eine Kapelle.

Während die Bauernhöfe in der Mark und den angrenzenden Gebieten sich bis in die Gegenwart erhalten haben, hat sich später der Schuttenhof aufgelöst, aber durch Güterverhältnisse, die am Ende des Mittelalters auf Befehl der landesherrlichen Regierung davon angelegt wurden, sind wir instand gesetzt, den ursprünglichen Umfang zu bestimmen. So wurden im Jahre 1595 die zugehörigen Stücke in Gegenwart des Rentmeisters zu Hamm und eines Notars von einem geschworenen Landmesser vermessen und aufgezeichnet und ein Jahrhundert später (1696) durch mehrere Bürger aus Hamm und drei Bauern aus der Mark

Süderland

Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark

Schriftleitung: Ferdinand Schmidt, Burg Altena i. Westf.
Veranstalter: Dr. 476. — Druck und Verlag: P. A. Sankt, Altena i. Westf., Kirchstraße 26, Fernsprecher Nr. 68 und 96.
Erscheinungsweise: Halbmonatlich, als Beilage zum „Altenaer Kreisblatt“ zugleich Neuenrader Zeitung. Sonderbezug kann durch die Post erfolgen. (Preis für 1 Jahr, geb. 3 Goldmark)

Nummer 11 u. 12 Altena, Mitte Juni 1927 5. Jahrgang

Die Burg zur Mark

Von Dr. Josef Lappe, Lüben.

Die jüngere Linie und Hauptlinie der Grafen von Mark (nach der Katastrophe des 17. Jahrhunderts) hatte sich um das Jahr 1200 in der Burg Mark bei Hamm niedergelassen, nach der sie dann ihren Namen „Grafen von der Mark“ führten. Von dort aus beherrschten sie fast 200 Jahre auch das südliche Markland. So möge denn hier folgender Abschnitt aus dem soeben erschienenen Lappe'schen Werk über die Stadt Hamm Platz finden. Die Schriftleitung.

Wo heute die mächtig aufstrebende Industrie steht, dehnte sich ursprünglich Weideland aus, auf das die angrenzenden Bauern ihre Herden trieben. Ringsherum lagen nämlich Einzelhöfe, die weiter südlich an die geschlossenen Dörfer des Sallweges stießen, so daß sich in diesem Räume zwei grundverschiedene Siedlungsformen schieden. Die Einzelhöfe lagen in verstreuten Gruppen, die Dörfer dagegen in zusammenhängenden Gruppen. Die Einzelhöfe waren meistens kleine, einfache Gebäude, die aus Holz oder Lehm erbaut waren. Die Dörfer dagegen waren meistens aus Stein erbaut und hatten eine Kirche oder eine Kapelle. Die Einzelhöfe waren meistens kleine, einfache Gebäude, die aus Holz oder Lehm erbaut waren. Die Dörfer dagegen waren meistens aus Stein erbaut und hatten eine Kirche oder eine Kapelle.

Während die Bauernhöfe in der Mark und den angrenzenden Gebieten sich bis in die Gegenwart erhalten haben, hat sich später der Schuttenhof aufgelöst, aber durch Güterverhältnisse, die am Ende des Mittelalters auf Befehl der landesherrlichen Regierung davon angelegt wurden, sind wir instand gesetzt, den ursprünglichen Umfang zu bestimmen. So wurden im Jahre 1595 die zugehörigen Stücke in Gegenwart des Rentmeisters zu Hamm und eines Notars von einem geschworenen Landmesser vermessen und aufgezeichnet und ein Jahrhundert später (1696) durch mehrere Bürger aus Hamm und drei Bauern aus der Mark

Dorfmark alle den Bauerschaften zustehenden Rechte und Pflichten, besonders hinsichtlich der Flurbestellung und Markennutzung, ausübte. Nach dem Gelände, in dem diese neue Gemeinde sich niedergelassen hatte, hieß sie die Bauerschaft Mark.

So war diese Gegend von Einzelhöfen überfüllt, auf denen freie Bauern wohnten. Da brachen im sechsten Jahrhundert die Sachsen mit ihren berittenen Kriegsscharen in Westfalen ein und machten sich das Land untertänig. Sie vertrieben oder vernichteten die eingekerkerten Bevölkerung nicht, um etwa an deren Stelle neue Kolonisten zu setzen, sondern ließen die Bauern auf ihren Höfen und gestatteten ihnen gar, nach ihren überlieferten Rechten und Gewohnheiten zu leben. Sie selbst setzten sich auf Burgen fest, von denen aus sie das Land beherrschten, und zwangen die Bewohner, ihnen Dienste zu leisten und Abgaben zu entrichten. Zu diesem Zwecke wurden mehrere Höfe, die einem Herrn gehörten und nahe beieinander lagen, zu einem Gesamtverbande zusammengefaßt und einem Verwalter, dem sogenannten Schulen, unterstellt, der dafür zu sorgen hatte, daß die zugehörigen Leute ihren Pflichten gegen den Herrn genau und pünktlich nachkamen. So waren auch die Gehöfte in der Bauerschaft Mark einem solchen Verbande zugefallen, der sie und einige andere Höfe in der Nachbarschaft einem Haupt- oder Oberhofe unterstellte, der mit den zugehörigen Gründen und den darauf gezeigten Leuten kurz der Hof zur Mark genannt wurde.

Während die Bauernhöfe in der Mark und den angrenzenden Gebieten sich bis in die Gegenwart erhalten haben, hat sich später der Schuttenhof aufgelöst, aber durch Güterverhältnisse, die am Ende des Mittelalters auf Befehl der landesherrlichen Regierung davon angelegt wurden, sind wir instand gesetzt, den ursprünglichen Umfang zu bestimmen. So wurden im Jahre 1595 die zugehörigen Stücke in Gegenwart des Rentmeisters zu Hamm und eines Notars von einem geschworenen Landmesser vermessen und aufgezeichnet und ein Jahrhundert später (1696) durch mehrere Bürger aus Hamm und drei Bauern aus der Mark

Die Burg zur Mark

Von Dr. Josef Lappe, Lüben.

Die jüngere Linie und Hauptlinie der Grafen von Mark (nach der Katastrophe des 17. Jahrhunderts) hatte sich um das Jahr 1200 in der Burg Mark bei Hamm niedergelassen, nach der sie dann ihren Namen „Grafen von der Mark“ führten. Von dort aus beherrschten sie fast 200 Jahre auch das südliche Markland. So möge denn hier folgender Abschnitt aus dem soeben erschienenen Lappe'schen Werk über die Stadt Hamm Platz finden. Die Schriftleitung.

Wo heute die mächtig aufstrebende Industrie steht, dehnte sich ursprünglich Weideland aus, auf das die angrenzenden Bauern ihre Herden trieben. Ringsherum lagen nämlich Einzelhöfe, die weiter südlich an die geschlossenen Dörfer des Sallweges stießen, so daß sich in diesem Räume zwei grundverschiedene Siedlungsformen schieden. Die Einzelhöfe lagen in verstreuten Gruppen, die Dörfer dagegen in zusammenhängenden Gruppen. Die Einzelhöfe waren meistens kleine, einfache Gebäude, die aus Holz oder Lehm erbaut waren. Die Dörfer dagegen waren meistens aus Stein erbaut und hatten eine Kirche oder eine Kapelle. Die Einzelhöfe waren meistens kleine, einfache Gebäude, die aus Holz oder Lehm erbaut waren. Die Dörfer dagegen waren meistens aus Stein erbaut und hatten eine Kirche oder eine Kapelle.

68

Die Burg zur Mark

Von Dr. Josef Lappe, Lüben.

Die jüngere Linie und Hauptlinie der Grafen von Mark (nach der Katastrophe des 17. Jahrhunderts) hatte sich um das Jahr 1200 in der Burg Mark bei Hamm niedergelassen, nach der sie dann ihren Namen „Grafen von der Mark“ führten. Von dort aus beherrschten sie fast 200 Jahre auch das südliche Markland. So möge denn hier folgender Abschnitt aus dem soeben erschienenen Lappe'schen Werk über die Stadt Hamm Platz finden. Die Schriftleitung.

Wo heute die mächtig aufstrebende Industrie steht, dehnte sich ursprünglich Weideland aus, auf das die angrenzenden Bauern ihre Herden trieben. Ringsherum lagen nämlich Einzelhöfe, die weiter südlich an die geschlossenen Dörfer des Sallweges stießen, so daß sich in diesem Räume zwei grundverschiedene Siedlungsformen schieden. Die Einzelhöfe lagen in verstreuten Gruppen, die Dörfer dagegen in zusammenhängenden Gruppen. Die Einzelhöfe waren meistens kleine, einfache Gebäude, die aus Holz oder Lehm erbaut waren. Die Dörfer dagegen waren meistens aus Stein erbaut und hatten eine Kirche oder eine Kapelle. Die Einzelhöfe waren meistens kleine, einfache Gebäude, die aus Holz oder Lehm erbaut waren. Die Dörfer dagegen waren meistens aus Stein erbaut und hatten eine Kirche oder eine Kapelle.

69

Wage gerichtet ist: „Meyer.“ — Amtsrichter: „Sie sind nicht gefragt!“ — Dritter Stroh: „Ich habe ja auch nichts gefragt!“

Der Teetrinker. Das Tee- und Kaffeetrinken war im 18. Jahrhundert, selbst noch in der zweiten Hälfte desselben, als Luxus streng unterlag, jedoch kräftigen oder alten Personen gestattet. Der Landwirt Windemann zu Witz bei Hattungen kam am 3. August 1768 mit dem nachstehend abgedruckten Antrag um die Genehmigung ein: „Hochedelgeborener, Sonders-Hochgeehrter Herr Bürgermeister und Kreis-Einnehmer! Da durch ein öffentliches Proclama das Coffee- und Theetrinken auf platten Lande gänzlich verboten, jedoch in § 4 auf Bedingungen, daß diejenigen, welche wegen ihrer kränklichen Leibes-Constitution daselbst nötig haben, solches gebrauchen können; so zeigt Windemann senior, 70 Jahre alt, unterdienstlich an, daß er wegen Alters eine solche Engbrüstigkeit bekommen, daß er des Morgens den Tee zu Deckung der Brust nötig hat zu gebrauchen, verständig bittet, ihm den Gebrauch des Thees und dessen Vereinfachung zu belassen, womit beharre Er. Hochwohlgeborenen unterdienstlicher Windemann in Hattungen.“

Ein Wehrgeselle in Hagen spielte vor einiger Zeit eine wunderliche Rolle. Er kam mit seinem Gefährt, auf welchem mehrere Schweine und Kühe geladen waren, in angefeuertem Zustande durch die Stadt gefahren. Ob durch angenehme Erinnerungen oder durch den lieblichen Duft seiner Gesellschaft entzündet, trällerte derselbe das Liedchen: „Wir sind hier so frohlich beisammen und haben uns einander so lieb.“ — und die Kühe stimmten kräftig ein, was bei dem vorübergehenden Publikum eine begreifliche Heiterkeit hervorrief.

„Der Ueberläufer von Altena.“ Zu dem bekannten Vorgange, den wir im September v. Js. im „Süderland“ auf Grund des Altenaer Materials eingehend behandelt haben (Jahrg. 1926, S. 188 ff.), teilt uns der Herr Major v. Dücker aus Buchwaldben bei Riegeln aus seinem Archiv noch folgende Urkunde des Königs Friedrich Wilhelms I. mit, die bald nach der Herüberholung des Altenaer Drahtziehers Ritters ausgestellt ist und deutlich zeigt, wie sehr der König über die Absicht des Herrn Bernard Adolph v. Dücker zu Riedinghausen, mit Hilfe märkischer Facharbeiter auf kurkölnischen Grundbesitz bei Wenden eine Drahtrolle zu betreiben, erbittert war:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Kammerrater und Churfürst pp. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor; hochwohlgeborene, vester, hochgelehrte Räte, besonders lieber und liebe Getreue. Es hat zwar unsere dortige Kriegs- und Domanen-Kammer laut eines jüngsten Tage von derselben alhier eingelaufenen Be-

richts Euch bereits requiriert, dem Churkölnischen Geheimen Rath von Dücker, welcher ohnlängst einen Drahtzieher namens Ritters aus der Stadt Altena entliehen, den dem Urlohn nach von ihm suchenden Lehnsherrlichen Consens zu Veräußerung seines in dem Seelischen belegen von Uns zu Lehn gebenden Gutes, des Vollenhampes, nicht zu erteilen. Wir wollen Euch aber auch hiermit zum Ueberflus allergnädigst anbefehlen haben, dem also auch nachzukommen und ermitteln den von Dücker, wenn derselbe etwa, wie oben gedacht, Unfers lehnsherrlichen Consenses halber sich bei Euch melden sollte, mit folchem seinem Gesuch noch zu Zeit platterdings abzuweisen. Gegn Euch mit Gnaden und geneigtem Willen begehethan. Geben Berlin den 6. Aug. 1726.

Auf Er. Königl. Maj. allergnäd. special Befehl.
(Unterschriften.)
An die clevische Regierung.

K i s t i m

Aus der Geschichte der Gemeinden Vlettenberg, Ohle und Gersfeld. Nach vielen Quellen berichtet von P. D. Frommann. Druck von W. Cronen jr. in Rüdenscheid. Quartformat. 180 S.

Der Verfasser hat hier die zahlreichen wertvollen Aufträge, die er in den drei letzten Jahren in der Heimatbeilage des Rüdenscheider Generalanzeigers veröffentlichte, zu einem stattlichen, auf gutem Papier gedruckten und mit vielen Bildern geschmückten Bande vereinigt. Ein überreiches Material aus den Staatsarchiven zu Berlin, Münster, Düsseldorf und Wehlar, aus den Gemeinde-, Pfarr- und Schularchiven der betreffenden Ortschaften wurde hier erstmalig veröffentlicht. In neun größeren Abschnitten sind die landwirtschaftlichen und Lebensverhältnisse, die dörflichen politischen und wirtschaftlichen, und sonstige kulturelle Zustände in den verschiedenen Zeiträumen mit gleicher Liebe für alle drei Ortschaften dargestellt. Daß die drei Gemeinden hier zusammengefaßt behandelt werden, hat seinen Grund in den vielfachen Wechselbeziehungen, die zwischen ihnen seit altersher bezüglich der Markenverhältnisse, des Kirchen-, Schul- und Gerichtswesens bestanden, und erweist sich in der Darstellung kaum fälschlich. Daß trotz eines Druckfehlers nachweislich noch vielfach Fehler stehen geblieben sind, ist auf die Benutzung des Zeitungsdruckes und der kleinen Letter zurückzuführen und beeinträchtigt den Wert des Buches kaum. Die behandelten Gemeinden haben jezt ihr geschichtliches Heimatbuch, wie Breckerfeld und Gahler schon längst und Kierspe seit zwei Jahren, und dafür sind sie dem Verfasser zu Dank verpflichtet. Sch.

[illegible]

Der durch Erwand und Pöcher zu
 Ein- und Auswandern war und auch Ehr-
 liche mehr er war, konnten erstahren,
 da man bei seinen fleißigen Sahren,
 in welchem ihn der Tod gerührt,
 Sein Grab so früh erdacht gestand:
 Ob Manne! so den Folge Zeiten:
 Es schätz der Ungegriff von allen Treu-
 lichkeiten.

auf Erfordern die
we, jeberzeit
einige Jahre vor-
wurde, daß die
Dienste am Hause
waren, sich in Ver-
und mutwillig ge-
wesen wären, fre-
weise ausblieben.
lichen hochweisen
den Kirchen rufen
dem Hause zur
ren, ermahnen zu
enn sie zu dienen
Zeit ankommen;
en Dienst verrich-
te". Bei der Ab-
Leute „mit Rothe
reinigung wurden
verwandt, mit
Gräben fuhren.

Diese Mark waren
es etwa 10 bis
an dieser Zahl
besonderen Reich-
thümern waren, weil
ihnen Gebäuden für
eher zur Verfügung
amen, daß sie mit
auf den Hauptbau
also keinen selbst-
Ständen hätten.
nen, der dem hiezi-
ellen Vertreter des
Bessensdrafst mit
die auch ein eige-
ner Turm und
Festung, worin das
halten war, dar-
über befähigte ihnen
alle Rechte, die sie
haben, darunter
mand sie und ihre
Berichte belangen
Landesherrn oder
er selbst im Lande
Angelegenheiten,
Herrn oder unter-
im Bürgerrechte
Benossen auf der
der außerhalb der
galten wurde.

Es trat in der Ver-
änderung ein. Die
Erwerbung der
nur mehr selten
ihre ursprüngliche
am, daß sie, wenn
Herrenhöfe in der
Quartier nahmen,
die Burgherrn
auf ihren Gütern

Hofap
Zer-
asser!
stuf!

00 e.V.

9. Quant.
8
b c
ung.
affinbau.
her:
ung.
stheim
ortland.

Beer

Beamtet
Glimden
ung gef.
14. 5. u.
en!
affen um-
einflachen
iquidatou.
de betrie-
geß 2000
Landhof.

[illegible]